

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses

(6. Ausschuß)

über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

— Drucksache V/2528 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wörner

I.

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf in der 171. Sitzung am 8. Mai 1968 dem Innenausschuß federführend und dem Verteidigungsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 2. Oktober und 31. Oktober 1968 beraten und ihm grundsätzlich zugestimmt. Der Innenausschuß befaßte sich mit dem Entwurf in seinen Sitzungen am 21. Juni, 25. September, 23. Oktober, 14. November und 27. November 1968.

II.

Nach dem zur Zeit geltenden § 42 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes erlischt die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, wenn Wehrpflichtige im Vollzugsdienst der Polizei mindestens 18 Monate Dienst geleistet haben. Zweck dieser Bestimmung ist es, die berufsmäßigen Angehörigen der Polizei mit Rücksicht auf die Bedeutung ihres Dienstes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom Grundwehrdienst zu befreien und einen Anreiz für den Beruf des Polizeivollzugsbeamten zu schaffen. Da die Bestimmung im zunehmenden Maße von Wehrpflichtigen dazu benutzt wurde, anstelle des Grundwehrdienstes 18 Monate Dienst bei der Polizei zu leisten, gingen den Ländern im erheblichen Umfange Ausbildungskosten verloren. Die Beseitigung dieser Fehlentwicklung war das Ziel der Gesetzesinitiative des Bundesrates. Der Ausschuß konnte sich den für eine Änderung der derzeitigen Rechtslage sprechenden Gründen nicht entziehen. Er hat deshalb der vorgeschlagenen Änderung zugestimmt.

III.

Die Beratungen des Innenausschusses gaben zu der Prüfung Anlaß, ob nicht im Rahmen dieses Entwurfs die Grenzschutzdienstpflicht eingeführt werden sollte. Schon die Bundesregierung hatte in dem Schriftlichen Bericht an den Deutschen Bundestag vom 22. September 1967 — Drucksache V/2126 — betreffend „Längere Dienstzeit für Polizeivollzugsbeamte als Ersatz für die Verpflichtung zum Grundwehrdienst“ auf den Zusammenhang zwischen dem Gesetzentwurf des Bundesrates und der Einführung einer Grenzschutzdienstpflicht hingewiesen. Der Ausschuß hat sich außerdem in Besuchen beim Bundesgrenzschutz davon überzeugt, daß die dort vorhandenen personellen Probleme dringend einer Abhilfe bedürfen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, daß die erforderliche Zahl von Polizeivollzugsbeamten jedenfalls nicht kurzfristig gewonnen werden kann. Der Innenausschuß hat nach eingehenden Beratungen beschlossen, in das Wehrpflichtgesetz einen § 42 a einzufügen, der auf der Grundlage des Artikels 12 a des Grundgesetzes eine Grenzschutzdienstpflicht einführt, u. a. waren maßgebend:

1. Die Grenzschutzdienstpflicht ist notwendig, um den Personalmangel des Bundesgrenzschutzes zu beheben. Der Bundesgrenzschutz war seit dem Jahre 1956, als er zur Aufstellung der Bundeswehr herangezogen wurde, nie in der Lage, seine Sollstärke von 20 000 Beamten zu erreichen. Zur Zeit beträgt die Stärke etwa 15 700 Beamte, davon 14 500 bei der Grenzschutztruppe. Dieser Personalmangel behindert den Bundesgrenzschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben so stark, daß er möglichst schnell beseitigt werden muß.

2. Die Einführung der Grenzschutzdienstpflicht leistet einen wesentlichen Beitrag für eine bessere Wehrgerechtigkeit. Das gilt in mehrfacher Hinsicht:

- a) Die Zahl der Wehrpflichtigen, die nicht einberufen werden, wird vermindert.
- b) Wehrpflichtige, die ihre Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes durch einen entsprechenden Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz erfüllt haben, wurden bisher nicht zu Wehrübungen herangezogen. Eine Einberufung zu Grenzschutzübungen war aus Rechtsgründen nicht möglich; dieser Mangel wird jetzt beseitigt.
- c) Mit der gleichzeitigen Änderung des § 42 wird die bisher geltende unbefriedigende Regelung beseitigt, daß ein Teil der Wehrpflichtigen ihre Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes durch einen nur 18 Monate dauernden Dienst als Polizeivollzugsbeamter mit vollen Dienstbezügen zum Erlöschen bringen kann, während die Wehrpflichtigen in der Bundeswehr bei entsprechender Dienstzeit nur Wehrsold erhalten.

§ 42 a des Wehrpflichtgesetzes soll nur eine vorläufige Regelung sein. Aufgrund der damit gemachten Erfahrungen soll bis zum 1. April 1970 der Entwurf eines umfassenden Grenzschutzdienstpflichtgesetzes vorgelegt werden.

Der Innenausschuß legt ferner Wert auf die Feststellung, daß die Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Dienst im Bundesgrenzschutz nur subsidiären Charakter haben darf. Von der Einberufung Wehrpflichtiger zum Dienst im Bundesgrenzschutz ist also abzusehen, wenn die erforderliche Zahl von Polizeivollzugsbeamten gewonnen werden kann.

Die Einführung der Grenzschutzdienstpflicht soll es ermöglichen, den Bundesgrenzschutz auf die Sollstärke (zur Zeit 20 000 Mann) zu bringen oder zu halten.

Der Ausschuß hat diese seine Vorstellungen über das Ziel der von ihm gefaßten Beschlüsse in dem am Schluß dieses Berichts wiedergegebenen Entschließungsantrag zum Ausdruck gebracht.

IV.

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zur Überschrift

Das Gesetz muß die Bezeichnung „Sechstes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes“ erhalten, weil inzwischen das Fünfte Änderungsgesetz vom 3. September 1968 verkündet worden ist.

Zur Präambel

Die vom Ausschuß beschlossene Einfügung des § 42 a macht das Gesetz zustimmungsbedürftig. Die in § 42 a Abs. 3 bestimmte Anwendung der für

Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften hat zur Folge, daß die Versorgung der Dienstleistenden von den Versorgungsbehörden der Länder durchgeführt wird. Deshalb bedarf das Gesetz nach Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel I § 1 Nr. 1

In der Neufassung des § 42 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes wird die bei Polizeivollzugsbeamten außerhalb des Bundesgrenzschutzes erforderliche Dienstzeit für die Abgeltung des Grundwehrdienstes von bisher 18 Monaten auf 3 Jahre erhöht. Dies entspricht dem Entwurf des Bundesrates. Der Ausschuß hat jedoch im Zusammenhang mit der Einfügung des § 42 a in das Wehrpflichtgesetz auch die für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz für die Abgeltung des Grundwehrdienstes notwendige Zeit von 18 Monaten auf 2 Jahre erhöht. Er möchte damit die Regelung für den Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes näher an die für den übrigen Polizeivollzugsdienst geltende Bestimmung heranführen. Außerdem soll aus Gründen der Wehrgerechtigkeit sichergestellt werden, daß nur die Wehrpflichtigen Dienstbezüge als Polizeivollzugsbeamte erhalten, die mindestens zwei Jahre Dienst im Bundesgrenzschutz leisten.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 42 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes hat der Ausschuß aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung genannten Gründen nicht übernommen.

Zu Artikel I § 1 Nr. 2

Der vom Ausschuß eingefügte § 42 a des Wehrpflichtgesetzes enthält eine rahmenartige Regelung der Grenzschutzdienstpflicht sowie der Rechtsstellung der Grenzschutzdienstpflichtigen und der aufgrund der Grenzschutzdienstpflicht zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz Einberufenen.

1. Absatz 1 ist die grundlegende Vorschrift über die Verpflichtung Wehrpflichtiger zum Grenzschutzdienst. Dabei werden zwei Gruppen unterschieden, nämlich Wehrpflichtige, die einem zur Musterung aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören und Wehrpflichtige, die als Polizeivollzugsbeamte aus dem Bundesgrenzschutz ausgeschieden sind. Wie viele Wehrpflichtige aus der ersten Gruppe jeweils zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet werden, bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung. Bei der Auswahl der Wehrpflichtigen ist auf die Bedürfnisse der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes abzustellen. Die zweite Gruppe — ehemalige Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz — wird für den Aufbau einer Grenzschutzreserve benötigt. Diese Gruppe umfaßt nicht nur die Polizeivollzugsbeamten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem BGS ausscheiden, sondern auch die, die vor diesem Zeitpunkt ihren Dienst im Bundesgrenzschutz beendet haben, sofern sie noch wehrpflichtig sind. Der

- Ausschuß trägt mit dieser Regelung auch dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1962 Rechnung, in dem die Bundesregierung ersucht worden ist, sicherzustellen, daß die Ausbildung beim Bundesgrenzschutz nicht durch spätere Heranziehung zu einer anderen Verteidigungsleistung entwertet wird. Die Grenzschutzdienstpflicht entsteht für den einzelnen nicht kraft Gesetzes. Der einzelne Wehrpflichtige muß vielmehr einen besonderen Bescheid, in dem er zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet wird, erhalten.
2. Die zum Dienst im Bundesgrenzschutz einberufenen Grenzschutzdienstpflichtigen (Dienstleistenden) können keine Beamten sein, weil es an der dafür notwendigen Freiwilligkeit des Eintritts in das Dienstverhältnis fehlt. Auch der Status eines Soldaten scheidet aus, weil die Dienstleistenden nicht Wehrdienst, sondern Polizeivollzugsdienst leisten. Deshalb bestimmt Absatz 1 Satz 2, daß die Dienstleistenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienst und Treueverhältnis besonderer Art stehen. Die Ausgestaltung dieses Dienstverhältnisses wird in den folgenden Absätzen näher geregelt. Dabei ergeben sich aus der Natur der Sache Anlehnungen sowohl an das Recht der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz als an das Soldatenrecht.
 3. Nach Absatz 2 Satz 1 sind auf die Grenzschutzdienstpflicht und den Grenzschutzdienst die Vorschriften über die Wehrpflicht und den Wehrdienst sinngemäß anzuwenden. Es gelten auch alle Vorschriften über Wehrdienstausnahmen. Kriegsdienstverweigerer können also nicht zum Grenzschutzdienst verpflichtet werden. Weiter sind die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes über die Dauer des Wehrdienstes, die Tauglichkeitsgrade sowie über das Erfassungs- und Heranziehungsverfahren anzuwenden.
 4. Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß Grenzschutzdienstpflichtige nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Die Wehrpflicht ruht somit, solange die Verpflichtung zum Grenzschutzdienst besteht. Wird diese aufgehoben — was möglich ist —, so lebt die Wehrpflicht wieder auf. In diesem Fall ist ein im Bundesgrenzschutz geleisteter Dienst auf den Grundwehrdienst anzurechnen. Da die Dienstleistenden keine Polizeivollzugsbeamten sind, sind die in § 42 des Wehrpflichtgesetzes enthaltenen ungünstigeren Regelungen über das Erlöschen der Pflicht zur Leistung des Grundwehrdienstes und die Anrechnung von Polizeivollzugsdienst auf den Wehrdienst bei ihnen nicht anzurechnen.
 5. Absatz 3 enthält die zentrale Vorschrift über die persönliche Rechtsstellung der Dienstleistenden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Dienstleistenden grundsätzlich nicht besser stehen sollen als Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Deshalb ist bestimmt, daß für die persönliche Rechtsstellung der Dienstleistenden die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sinngemäß gelten. Das trifft besonders für die Vorschriften über die Fürsorge, die Heilfürsorge, die Geld- und Sachbezüge, die Reisekosten, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Versorgung zu. Absatz 3 verweist aber nicht nur auf die materiellrechtlichen Vorschriften, sondern auch auf die für das Verfahren. Die Vorschriften für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sind allerdings nur sinngemäß anzuwenden. Sie müssen daher u. U. mit gewissen Modifikationen (z. B. hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden) zur Anwendung kommen.
 6. Absatz 4 hat nur Bedeutung für das Verhältnis zwischen den Dienstleistenden und dem Staatsbürger, also nicht für das Innenverhältnis zwischen den Dienstleistenden und dem Dienstherrn. Die Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz sind Angehörige einer Polizei und haben als solche polizeiliche Aufgaben zu erfüllen. Für diese hoheitliche Tätigkeit müssen ihnen die gleichen Befugnisse wie den Polizeivollzugsbeamten eingeräumt, aber auch die gleichen Pflichten auferlegt werden. Dienstleistende können allerdings nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein, weil nur Beamte dazu bestellt werden können. Eine solche Regelung erscheint auch nicht notwendig.
 7. Absatz 5 enthält die notwendigen disziplinarrechtlichen Vorschriften. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin im Bundesgrenzschutz sind auch gegenüber Dienstleistenden gewisse Disziplinarbefugnisse unerlässlich. Bei deren Regelung kann wegen des einheitlichen Dienstbetriebes nicht grundsätzlich auf die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung zurückgegriffen werden. Es muß vielmehr im Prinzip das für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz geltende Disziplinarrecht — einschließlich der Verfahrensvorschriften — Anwendung finden. Da die Regelung der Wehrdisziplinarordnung über die Vollstreckung der Geldbuße auf Soldempfänger zugeschnitten ist, soll diese auch für die Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz, die Grenzschutzsold erhalten sollen, gelten.
 8. Absatz 6 ermächtigt die Bundesregierung, für die Dienstbezeichnungen, das Laufbahnrecht und die Vorgesetztenverhältnisse der Dienstleistenden sowie das von ihnen abzulegende Gelöbnis entsprechende Regelungen in Anlehnung an die für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz geltenden Normen durch Rechtsverordnung zu treffen. Bei diesen Regelungen kann wegen des gemeinsamen Dienstes von Polizeivollzugsbeamten und Dienstleistenden nicht auf das für Soldaten geltende Recht verwiesen werden, vielmehr ist eine Anlehnung an die für Polizeivollzugsbeamte im BGS geltenden Vorschriften notwendig. Die erforderlichen Regelungen sollen — entsprechend der auch sonst im öffentlichen Dienstrecht weitgehend bestehenden Übung — durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Zu Artikel I § 2

Die Neufassung des § 42 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes erschwert die Bedingungen, unter denen die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes durch eine Dienstleistung als Polizeivollzugsbeamter zum Erlöschen gebracht werden kann. Wie in der Stellungnahme der Bundesregierung dargelegt, ist es aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, für die Wehrpflichtigen, die im Vertrauen auf die bisherige Regelung Polizeivollzugsdienst anstelle des Grundwehrdienstes geleistet haben oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, die Übergangsregelung in § 2 zu treffen.

Zu Artikel II

Der neue § 42 a des Wehrpflichtgesetzes erstreckt Normen, die bisher schon für Wehrpflichtige und

für Soldaten galten und zum Teil Grundrechte einschränken, auch auf Grenzschutzdienstpflichtige und Dienstleistende im Bundesgrenzschutz. Zur Vermeidung rechtlicher Zweifel erschien es im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zweckmäßig, die eingeschränkten Grundrechte auch in diesem Gesetz noch einmal ausdrücklich zu benennen. Die Formulierung des Artikels II entspricht dem Wortlaut des § 51 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Artikel III

Um die Unzuträglichkeiten, zu denen die bisherige Fassung des § 42 des Wehrpflichtgesetzes geführt hat, und den Personalmangel des BGS möglichst schnell zu beseitigen, ist es notwendig, das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Bonn, den 29. November 1968

Dr. Wörner

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

- | | |
|--|--|
| <p>I. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2528 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.</p> <p>II. Die Bundesregierung wird ersucht,</p> <p>1. dem Deutschen Bundestag bis zum 1. April 1970 den Entwurf eines Grenzschutzdienstpflichtgesetzes vorzulegen und dabei die bei der Anwendung der §§ 42 und 42 a des Wehrpflichtgesetzes gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen;</p> | <p>2. dafür Sorge zu tragen, daß der Personalbedarf bei dem Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes im Rahmen der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesamtstärke, soweit irgend möglich, durch Polizeivollzugsbeamte gedeckt wird;</p> <p>3. Wehrpflichtige aufgerufener Geburtsjahrgänge jeweils nur in dem Umfang zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz heranzuziehen, wie dies erforderlich ist, um den Bundesgrenzschutz auf Sollstärke zu bringen und zu halten.</p> |
|--|--|

Bonn, den 29. November 1968

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen
Vorsitzender

Dr. Wörner
Berichterstatler

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen. Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes mindestens zwei Jahre, im sonstigen Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Die Gesamtdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate. Der im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes über zwei Jahre, im sonstigen Vollzugsdienst der Polizei über drei Jahre geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes zwischen einem Jahr und zwei Jahren und im sonstigen Vollzugsdienst der Polizei zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.“

2. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Grenzschutzdienstpflicht

(1) Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören und nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, sowie Wehrpflichtige, die als Polizeivollzugsbeamte aus dem Bundesgrenzschutz ausgeschieden sind, können zum Polizei-

vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet werden. Als Dienstleistende im Bundesgrenzschutz stehen sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art. Zahl, Berufsgruppen und Vorbildung der zum Grenzschutzdienst zu verpflichtenden Wehrpflichtigen eines aufgerufenen Geburtsjahrgangs bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung.

(2) Auf die Grenzschutzdienstpflicht und den Grenzschutzdienst sind die Vorschriften über die Wehrpflicht und den Wehrdienst sinngemäß anzuwenden. Grenzschutzdienstpflichtige können nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Ist die Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz aufgehoben, so ist der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst auf den Grundwehrdienst anzurechnen; § 42 ist nicht anzuwenden.

(3) Für die persönliche Rechtsstellung der Dienstleistenden gelten unbeschadet der Absätze 5 und 6 die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sinngemäß. Insbesondere gelten die Vorschriften über die Fürsorge, die Heilfürsorge, die Geld- und Sachbezüge, die Reisekosten, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Versorgung. An die Stelle des Wehrsoldes tritt der Grenzschutzsold in gleicher Höhe.

(4) Bei der Ausübung ihres Dienstes haben die Dienstleistenden die Befugnisse und Pflichten von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

(5) § 77 des Bundesbeamtengesetzes gilt für Dienstleistende entsprechend. Sie unterliegen den für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften. Auf die Vollstreckung der Geldbuße sind die §§ 35, 37 und 40 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Dienstbezeichnungen, die Laufbahnen, die Beförderung, die Vorgesetztenverhältnisse und die Gehorsamspflicht der Dienstleistenden sowie das von diesen abzulegende Gelöbnis in Anlehnung an die für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz geltenden Vorschriften.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Bei Wehrpflichtigen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

1. mindestens achtzehn Monate Polizeivollzugsdienst geleistet haben,
2. dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder
3. für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind,

findet § 42 des Wehrpflichtgesetzes in der bisherigen Fassung Anwendung.

Artikel II

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.